

Bitte beachten Sie außerdem:

Der Insolvenzverwalter kann Zahlungen, Vermögensverschiebungen etc. **anfechten** (zurückfordern) und damit die „Masse“ (**Geld im Insolvenzverfahren**) vermehren, die an alle Gläubiger quotenmäßig verteilt werden.

Problematisch ist dies für Sie, wenn Sie vor kurzem Geldstrafen, Löhne, Sozialversicherungsbeiträge, Miet- oder Energieschulden, wichtige Lieferanten etc. in Raten bezahlt haben und diese Zahlungen zurück gefordert werden. Diese Schulden sind dann wieder unbezahlt und es kann erneut Kündigung oder Ersatzhaft drohen.

Der Insolvenzverwalter überprüft Ihren Antrag und die Gläubigerantworten auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Wenn er die gesamte „Masse“ (siehe auch vorheriger Absatz) hat, erstellt er den **Schlussbericht und bezahlt damit zunächst die Kosten des Verfahrens und der Rest** wird an die Gläubiger verteilt.

Sollten Sie in Ihrem Insolvenzantrag *falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben (fehlende Gläubiger oder Vermögenswerte etc.)*, so informiert er darüber im *Schlußbericht*.

Werden keine Versagensgründe festgestellt, wird die Restschuldbefreiung zum Ende der Wohlverhaltensphase angekündigt.

Wohlverhaltensphase

Nach dem Schlusstermin (ca. 6-12 Monate nach Insolvenzeröffnung) beginnt die Wohlverhaltensphase. Diese dauert je nach Ihren Zahlungsmöglichkeiten zwischen 3, 5 oder 6 Jahren (siehe II. Nr. 9) ab Insolvenzeröffnung.

Ihre Mitwirkungspflichten gelten weiterhin, aber die Restschuldbefreiung wird angekündigt

IV. Rückfragen

Wenn Sie **weitere Fragen** haben oder sich **unsicher sind**, können Sie bei dem Insolvenzgericht direkt oder bei uns nachfragen.

LANDRATSAMT ROTTWEIL
- Kreissozialamt - Schuldnerberatung -
Olgastr. 6
78628 Rottweil

Fr. Hauser, Zi. 201, Tel. 0741 / 244-262
(zuständig Buchstabe A – M)

Hr. Lehotkay, Zi. 211, Tel. 0741 / 244-274
(zuständig Buchstabe N – Z)

E-Mail: Schuldnerberatung@lra.rw.de
FAX: 0741/244-6168

Eine persönliche Beratung kann nur nach vorheriger Terminvereinbarung angeboten werden.



Das Regelinsolvenzverfahren

Weg zur Restschuldbefreiung für

**Selbständige und
ehemals Selbständige**

**(mit mehr als 19 Gläubiger und/oder
offene Forderungen aus
Arbeitnehmerverhältnissen)**

Sie haben die Chance auf einen wirtschaftlichen Neuanfang mit einem **Regelinsolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung** (Erlass der Schulden) wenn Sie:

- **aktuell selbständig sind** (auch im Nebenerwerb) **oder**
- **ehemals selbständig waren und** mehr als 19 Gläubiger haben (hierzu zählen auch alle privaten Verbindlichkeiten) **und/oder** Schulden haben, die **Sie als Arbeitgeber** gemacht haben (unbezahlter Lohn, Beiträge zur Krankenkasse, Rentenversicherung, Agentur für Arbeit etc.)

Falls diese Punkte bei Ihnen nicht zutreffen, gelten Sie als Verbraucher und müssen das das Verbraucherinsolvenzverfahren machen.

I. Sie müssen wissen:

1. Antragstellung

- Das Regelinsolvenzverfahren können Sie selbst bei Gericht beantragen. Es ist weder ein Anwalt, noch eine Schuldnerberatungsstelle erforderlich. Falls Sie aktuell selbstständig sind, können Sie zur Beantragung verpflichtet sein:

- Auch Ihre Gläubiger können das Verfahren beantragen.

- Da Sie den Antrag alleine stellen, hat das Gericht eine Fürsorgepflicht und muss bei Unklarheiten Auskünfte und Hilfestellung geben.

Zuständig für Sie ist das **Amtsgericht Rottweil, Insolvenzgericht, Königstr. 20, 78628 Rottweil. Formulare sind auf der Homepage des Gerichtes verfügbar - <http://www.amsgericht-Rottweil.de>**

Selbst wenn die Mehrheit Ihrer Gläubiger gesprächsbereit ist, besteht ohne Regelinsolvenz keine Möglichkeit einzelne Gläubiger zu einen Vergleich zu „zwingen“.

II. Antrag auf Restschuldbefreiung

1. Diesen **zusätzlichen Antrag können nur Sie selbst stellen. Hierzu sind Sie nicht verpflichtet.**
2. Nur wenn Sie **alle laufenden Verpflichtungen** aus Ihrem Einkommen **bezahlen können**, besteht die Perspektive des Neuanfangs.
3. Falls Sie (Kindes-) Unterhalt bezahlen müssen, so muss dieser laufend bezahlt werden (können).
4. Sie **verpflichten sich** deshalb zur **intensiven Mitarbeit** und zur **unaufgeforderten Auskunft über Ihre Verhältnisse**. Auch **Schweigen** (durch z.B.: Unwissenheit o. Vergessen) **lässt das Verfahren scheitern und die Schulden bleiben.**
5. **Sämtliches** vorhandenes (pfändbares) **Vermögen wird zu Geld gemacht.**
6. **Einige Forderungen bleiben trotz Insolvenz offen:** Geldstrafen, Bußgelder und Schulden aus vorsätzlich unerlaubten Handlungen (z.B.: Schmerzensgeld, Steuern, die aus Steuerhinterziehung resultieren, Schadenswiedergutmachung. Auch Unterhalt und Sozialversicherungsbeiträge können dazu gehören. **Solche Forderungen können nach der Restschuldbefreiung weiter vollstreckt werden.**
7. Die Restschuldbefreiung **gilt nicht für Ehepartner und/oder Bürgen**. Eventuell müssen diese Personen ein eigenes Verfahren beantragen.
8. **Das Insolvenzverfahren kostet Geld.** Falls Sie nicht über genügend Vermögen verfügen, **stundet Ihnen das Gericht zunächst auf Antrag** die Kosten.
9. **Das Verfahren dauert:**
 - **3 Jahre**, wenn Sie in dieser Zeit **sämtliche Gerichtskosten u. 35 % der angemeldeten Schulden** bezahlen
 - **5 Jahre**, wenn Sie in dieser Zeit **die Gerichtskosten** bezahlen
 - **6 Jahre**, dann werden die Schulden erlassen, **und es folgen weitere 4 Jahre**, in welchen geprüft wird, ob Sie doch noch die Verfahrenskosten bezahlen können.
10. Erst ein Jahr nach der Erteilung der Restschuldbefreiung können Sie endgültig sicher sein, dass die Schulden erlassen sind. Solange können die Gläubiger nachträglich bei Gericht beantragen, dass

Ihr Schulderlass **widerrufen** wird, falls Sie Mitwirkungspflichten bewusst verletzt haben.

III. Ablauf Insolvenzverfahren

Der Ablauf des Regelinsolvenzverfahren ist zunächst gleich: Egal, ob der zusätzliche Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt ist, oder nicht: Das Insolvenzverfahren ist öffentlich und ist unter www.insolvenzbekanntmachungen.de für jeden einsehbar. Vermieter, Arbeitgeber, Lieferanten etc. werden immer informiert.

Zunächst bestimmt das Gericht Ihren Insolvenzverwalter. Dessen Aufgabe ist es, Ihr **pfändbares** Sach- und Geldvermögen zu verwerten. Falls Sie Gläubiger im Insolvenzantrag vergessen haben, erfahren diese so von Ihrer Insolvenz und können jetzt dem Verfahren beitreten.

Bei **bestehender Selbstständigkeit** gehen sämtliche Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse auf den Insolvenzverwalter über. Er prüft außerdem, ob Ihre Firma gewinnbringend fortgeführt werden kann und berichtet hierüber Ihren Gläubigern.

Mit Eröffnung beginnen auch Ihre **Obliegenheiten** (unaufgeforderte Mitwirkungspflichten):

Zum Beispiel müssen Sie

- eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben und bei Arbeitslosigkeit sich intensiv (belegbar!) um Arbeit bemühen und jede zumutbare Arbeit annehmen
- ererbtes Vermögen melden und gegebenenfalls (zur Hälfte) herausgeben

-Insolvenzverwalter und Gericht für die Dauer des Verfahrens unaufgefordert über Wohnsitz- und Arbeitsplatzwechsel, Einkommen, Unterhaltspflichten, etc. informieren. Alle Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen sind wichtig, da diese sich nahezu immer auf Ihre finanzielle Lage auswirken.